

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 72 (2010)

Heft: 1: Beurteilung in der Schule

Rubrik: Aus der Geschäftsleitung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Totalrevision Schulgesetz: Regierungsrat Lardi reagiert auf die Vernehmlassung

Protokollauszug aus der Sitzung der Geschäftsleitung LEGR mit Regierungsrat Lardi vom Dezember 2009

PROTOKOLLIERT VON JÖRI SCHWÄRZEL, LEITER DER GESCHÄFTSSTELLE LEGR

Regierungsrat Lardi präsentiert die Vernehmlassungsergebnisse und zeigt Lösungsrichtungen auf:

Aufnahme des Kindergartens ins Schulgesetz

Viele Stellungnahmen fordern nun, dass trotz der Ablehnung des Konkordates auf die Integration des Kindergartengesetzes ins Schulgesetz nicht verzichtet werden solle. Die Stellungnehmenden weisen darauf hin, dass der Kindergarten bereits heute in den Gemeinden als Teil der Volkschule behandelt wird. Eine gemeinsame gesetzliche Grundlage sei deshalb mit grossen Vorteilen für die Schulträger verbunden und werte die Arbeit der Kindergartenlehrpersonen auf.

▲ LÖSUNGSRICHTUNG:

- Kindergartengesetz ins Schulgesetz integrieren
- Besuch des Kindergartens bleibt freiwillig

Detailbestimmungen

Viele Stellungnahmen monieren, dass mit der neuen Systematik zentrale Bestimmungen in noch nicht bekannten Verordnungen durch die Regierung geregelt würden. Sie verlangen, dass diese Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen oder der Inhalt der Verordnungen bei der Debatte im Grossen Rat bekannt sein müssen.

▲ LÖSUNGSRICHTUNG:

- Zusätzliche Detailbestimmungen ins Schulgesetz aufnehmen
- In wichtigen Bereichen Formulierungsvorschläge für die Folgegesetzgebung präsentieren

Blockzeiten

Stellungnehmende unterstützen die im Gesetzesentwurf vorgesehene Einführung von Blockzeiten und Tagesstrukturen. Allfällige Bedenken richten sich gegen die Umsetzbarkeit von zu anspruchsvollen Vorgaben für kleinere Schulträgerschaften.

▲ LÖSUNGSRICHTUNG:

- Blockzeiten und Tagesstrukturen ins Gesetz aufnehmen
- Vorgaben zu Blockzeiten leicht flexibilisieren
- Rahmenbedingungen für Tagesstrukturen (auch) auf Bedürfnisse der kleineren Gemeinden ausrichten

Anzahl Schulwochen

Der Vorschlag von 40 Schulwochen stösst auf Widerstand. Im Durchschnitt wird in den anderen Kantonen während 39 Schulwochen unterrichtet. Dementsprechend basiert der Lehrplan 21 ebenfalls auf 39 Schulwochen.

▲ LÖSUNGSRICHTUNG:

- Verteilung des Unterrichts auf 39 Schulwochen

Lektionendauer

Die Gesamtstundenbelastung in der 1. bis 6. Klasse liegt im Kanton Graubünden deutlich über dem Durchschnitt der anderen Kantone (GR: 5193 Std; Ø D-CH: 4824 Std). Mit einer Reduktion der Lektionendauer auf 45 Minuten ist das neue Schulgesetz mit dem Lehrplan 21 kompatibel und die Gesamtstundenbelastung für Kinder und Lehrpersonen wird spürbar gesenkt.

▲ LÖSUNGSRICHTUNG:

- Reduktion der Lektionendauer auf 45 Minuten
- Abweichungen sind in begründeten Fällen weiterhin zulässig
- ... (Schulleitungen, Ferien) ...

Pensen der Lehrpersonen

Viele Stellungnehmende machen geltend,



dass die Unterrichtsbelastung im Kanton Graubünden für die Lehrpersonen (und Schüler/innen) über dem Durchschnitt der Deutschschweizer Kantone liege. Aus diesem Grund wird verlangt, dass das Pflichtpensum der Lehrpersonen reduziert werden solle.

■ LÖSUNGSRICHTUNG:

- Vollzeitpensum für Lehrpersonen wird auf 1092 Lektionen Unterricht pro Jahr reduziert (39 Schulwochen à 28 Lektionen)
- Für Klassenlehrpersonen wird das Unterrichtspensum um eine zusätzliche Lektion pro Woche reduziert

Besoldung der Lehrpersonen

Weite Kreise verlangen in der Vernehmlassung, dass der Kanton die Lehrerlöhne einheitlich fixieren und an das durchschnittliche Lohnniveau in vergleichbaren Kantonen anpassen solle.

■ LÖSUNGSRICHTUNG:

- Fixe Vorgabe der Lehrerlöhne durch den Kanton
- Anpassung der Löhne an den Durchschnitt der Ostschweizer Kantone ohne Zürich

Sonderpädagogik

Eine grosse Mehrheit der Stellungnahmen fordert eine grundlegende Überarbeitung dieses Bereichs. Sie bezweifeln ausserdem, dass für eine derart einschneidende Veränderung genügend gesicherte Daten vorlägen, da die Pilotprojekte zur Integration erst seit einem Jahr liefen.

■ LÖSUNGSRICHTUNG:

- Pilotprojekte zur Integration werden verlängert und professionell ausgewertet
- Die Kosten und die Umsetzbarkeit der Integration werden überprüft und der Sonderschulbereich in der Gesetzgebung entsprechend überarbeitet

Begabtenförderung

Alle Grossparteien wünschen eine stärkere Verankerung der Begabtenförderung im Schulgesetz.

■ LÖSUNGSRICHTUNG:

- Begabtenförderung wird in einem eigenen Artikel geregelt.
- Der Kanton kann unter bestimmten Voraussetzungen die Bildung von Talentklassen bewilligen und Abweichungen von der obligatorischen Stundentafel gewähren.
- Die Schulträger können verpflichtet werden, den Besuch einer Schule für Begabte zu gestatten und mitzufinanzieren.

Regierungsrat Claudio Lardi wird aufgrund der Amtszeitbeschränkung die Vorlage nicht mehr selbst im Grossen Rat vertreten können. Seinem Nachfolger oder seiner Nachfolgerin im Departement wird er jedoch den Entwurf fürs Schulgesetz gemäss obigen Ausführungen übergeben.

Kommentar des Präsidenten LEGR

Die Geschäftsleitung LEGR hat sich im Rahmen der Vernehmlassung intensiv mit dem Entwurf zum neuen Schulgesetz auseinander gesetzt. Die GL konnte sich dabei auch auf die zahlreichen Rückmeldungen aus den Schulhausteams abstützen. Die Gesamtheit der Forderungen und Anregungen in unserer ausführlichen Rückmeldung (www.legr.ch) belegen die Skepsis – manchmal auch das Unverständnis – für die im Entwurf vorgesehenen Regelungen.

Die nun von RR Lardi präsentierte Auswertung der Rückmeldungen der Verbände und Parteien zeigte deutlich auf, dass sich Lehrerschaft und Politik in ihren Rückmeldungen recht nahe gekommen sind. Ob nun einfach die Zeit reif ist oder ob es am wachsenden Verständnis der Politik für die zunehmenden Belastungen im Schulalltag,

an dem sich abzeichnenden Lehrermangel oder an den zahlreichen Interventionen des LEGR liegt, spielt eigentlich keine entscheidende Rolle. Denn die aufgezeigten Lösungsrichtungen liegen auf der Linie der Vernehmlassung des LEGR. Vor allem die Reduktion der Pflichtlektionen, die Anpassung der Lehrerlöhne an das ostschweizerische Mittel und die Aufnahme des Kindergartens ins Schulgesetz sind sehr zu begrüssen. Diese Lösungsansätze könnten zu einer ersten Stabilisierung der reformgebeutelten Schule beitragen. In diesem Sinne danke ich RR Lardi für die Tempodrosselung und den Willen, die Vorarbeiten zum neuen Schulgesetz gemäss dem Protokollauszug voranzutreiben.

Die Stossrichtung des neuen Schulgesetzes verbunden mit der Ablehnung der NFA

am 7. März 2010 – Erhalt der zweckgebundenen Gelder für die Volksschule! – deutet auf Silberstreifen am Horizont hin.

Diese wären dann ganz im Sinne des ersten Bündner Bildungstages in Davos: Die Teilnehmenden erklären sich bereit, die Herausforderungen, welche der gesellschaftliche Wandel an die Schule stellt – mit den notwendigen, unterstützenden Rahmenbedingungen – anzunehmen und sich mit grossem Engagement der Bildung zu widmen.

Bildung schafft Zukunft – eine Zukunft für unsere Kinder!

Fabio E. Cantoni

Was sind die wirklichen Auswirkungen der Bündner NFA auf die Volksschule?

Eine vorgezogene Replik auf den Text der Befürworter der NFA, vertreten durch Grossrat Parolini, im amtlichen Teil dieses Schulblattes auf den Seiten 34 und 35.

von JÖRI SCHWÄRZEL UND FABIO CANTONI

Die GL LEGR sieht die notwendigen Voraussetzungen für eine Übergabe der Volksschule an die Gemeinden mit dem Bündner NFA als nicht gegeben. Insbesondere bemängelt die GL das Fehlen

- tragfähiger, professioneller Strukturen in allen Bündner Gemeinden,
- eines verbindlich definierten Schulangebots für alle Bündner Schülerinnen und Schüler,
- präziser Instrumente zur Sicherung der flächendeckenden Schulqualität.

Mit einer unbeständigen Finanzpolitik, wie sie die vorgeschlagene NFA GR im Volkschulbereich ermöglicht, würde das Gut Bildung in Graubünden nachhaltig geschädigt. Der LEGR lehnt darum die vorgeschlagene NFA GR für die Volksschule ab.

REPLIK

Grossrat Parolini behauptet, dass finanzschwache Gemeinden künftig stärker unterstützt werden.

Fakt ist, dass von den in der aktuellen Globalbilanz festgehaltenen **83 Verlierergemeinden**, die mit der NFA weniger Geld als bisher aus dem Finanzausgleich erhalten, **50 den Finanzklassen 4 und 5 angehören**. Das sind die ärmsten der Bündner Gemeinden.

Zu den übrigen Verlierergemeinden zählen vor allem die Tourismusgemeinden. Einige dieser Gemeinden können heute zeitgemäss, im Vergleich zu anderen Kantonen durchaus konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen anbieten. Wie lange noch?

Weiter behauptet Grossrat Parolini, dass die Bündner Volksschule gestärkt wird, weil der Kanton künftig die Schulleitungen finanziert. Fakt ist, dass Schulleitungen nicht obligatorisch sind und dass kantonale Schülerpauschalen im Umfang von Fr. 43 Mio aufgehoben werden. Die Geschäftsleitung LEGR befürwortete stets die Einführung von Schulleitungen, welche die Lehrpersonen in ihrem Schulalltag unterstützen.

120'000 Fr. für ein Schulleitungsvollpensum klingen nach viel Geld. Aber lassen wir uns nicht blenden: Es braucht dazu 25 Abteilungen bzw. Klassen mit rund 450 Kindern. Wieviele Gemeinden und Schulverbände erreichen diese Zahlen? Ebenso wird verschwiegen, dass bereits heute ein Teil dieser Kosten abgestuft nach Finanzkraft übernommen wird.

Netto – unter Berücksichtigung aller Finanzströme – **verliert die Bündner Volksschule knapp Fr. 30 Mio. an sie zugewiesene kantonale Gelder**. Nach Einführung der Bündner NFA müssten alle Bündner Schulräte bei ihren Gemeinden eine Budgeterhöhung in der Höhe der fehlenden Kantonsgelder anfordern. Je nach politischer Couleur, aber sicher in den Gemeinden, die sparen müssen, wird diese Budgeterhöhung auf Widerstand stossen. Sparen lässt es sich da, wo keine klaren Vorgaben existieren: Etwa bei den Unterstützungsangeboten im niederschwelligen Bereich, mit weiteren Abstrichen bei der Weiterbildung der Lehrpersonen, mit der Anstellung von jungen, günstigeren Lehrkräften und mit kleineren Einsparungen bei den Materialkosten. Noch nicht mitgerechnet sind die Kosten

der nächsten Schulreformen. Der Kanton übernimmt zwar organisatorisch und finanziell die Einführung von Schulentwicklungen. Nach Einführung haben dann aber die Gemeinden die Kosten dafür vollumfänglich zu tragen. Mit der voraussichtlichen Einführung von Blockzeiten und Tagesstrukturen zum Beispiel werden für die Gemeinden jährlich wiederkehrende Kosten von rund Fr. 6,5 Mio. veranschlagt.

Der steigende Kostendruck auf alle Bündner Gemeinden passt gut mit der Aussage von Herrn Parolini in der Eintretensdebatte des Grossen Rates zusammen: «Die Strukturbereinigung soll aber ohne Verzug weiterhin forciert werden.» Ob bei diesen Fusionen unter Druck die richtige Struktur für Graubünden entstehen kann, wagen wir zu bezweifeln. Auch die Aussage, dass die Volksschule trotz Entzug von knapp Fr. 30 Mio. an sie adressierte Kantonsgelder dennoch gewinnen soll, passt in diesen Kontext.

Grossrat Parolini hält fest, dass die Volksschule eine Verbundaufgabe bleibt. Fakt ist, dass dies einzig als Formulierung im Mantelgesetz festgehalten ist. Dies hat der LEGR mit seinen Interventionen beim Grossen Rat in letzter Sekunde noch abholen können. Während alle anderen verbleibenden Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden mit Globalbeiträgen subventioniert werden, wird die Volksschule mit der Kostenübernahme verschiedener Einzelaufgaben abgespiesen. Spätestens mit der Ausserkraftsetzung des Mantelgesetzes (nach erfolgter Umsetzung der NFA) wird diese Verbundserklärung

Geschätzte Mitglieder, geschätzte Leserinnen und Leser

In der Einleitung zur Vernehmlassung zum Schulgesetz schreibt die Regierung, dass «die Volksschule eines der zentralen Kernelemente unserer Gesellschaft» ist. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, mit der NFA einen Frontalangriff auf die Bündner Volksschule zu planen und dabei so zu tun, als ob dies alles zugunsten der Volksschule und der Bündner geschehe.

Die Geschäftsleitung LEGR geht mit den NFA-Befürwortern einig, dass der bisherige Finanzausgleich auch falsche Anreize schafft, welche trotz der Kontrollmechanismen durch das Amt für Gemeinden zu wenig eingeschränkt werden können. Ebenso befürworten wir eine Entflechtung der Finanzströme und eine allgemein notwendige Strukturbereinigung in Graubünden.

Die Bündner NFA ist zu wichtig, als dass sie als Hauruckübung und auf Kosten der Kinder und ihrer Lehrpersonen durchgehen darf. Schicken wir die Bündner NFA zurück an den Absender, damit eine faire, gemeinsam getragene Bündner NFA entstehen kann.

Es braucht den aktiven Einsatz jedes Einzelnen im Bekannten- und Freundeskreis: Jede Stimme zählt!

AM 7. MÄRZ 2010 EIN KLARES NEIN! DANKE.

verschwinden. In den Vernehmlassungsunterlagen und den einzelnen Artikeln des neuen Schulgesetzes kommt das Wort Verbundaufgabe nicht einmal vor!

Die «Schulentwicklung» liegt nicht neu beim Kanton. Ein Rückblick auf Schulentwicklungsprojekte der letzten Jahre zeigt die Federführung des Kantons deutlich auf. Denken wir nur an die Koedukation, die Oberstufenreform, das Projekt «ganzheitlich fördern und beurteilen» (gfb), die Einführung der ersten Fremdsprache auf der Primarstufe, die JunglehrerInnen-Betreuung oder an die Schulleiterausbildung.

Ebenso erscheint uns die Diskussion, ob die Schülerpauschalen zweckgebunden sind oder nicht, als eher müssig. Sie gleicht dem Streit um des Kaisers Bart. Ohne Schulleiter gibt's keine Beiträge, ohne Schüler gibt's keine Schülerpauschalen! Die Gemeinden werden mit diesen Beiträgen in der Finanzierung ihrer Schulen unterstützt. Wer es genau wissen will, erfährt auf dem Amt für Gemeinden, dass sich die Schülerpauschalen aus einem Grundbeitrag (FK 1) und einem Finanzkraftzuschlag zusammensetzen und somit zu den bedeutendsten Beitragsarten des Kantons an die Gemeinden zählen.

Grossrat Parolini behauptet, dass gerade die Schwächeren von der Bündner NFA profitieren werden.

Fakt ist, dass Grossrat Parolini damit den hochschwelligen Bereich anspricht, den der Kanton gemäss der Schweizer NFA sowieso von der IV übernehmen muss. Die Gemeinden werden künftig einzig ihren Schulgeldbeitrag von 40.-/Kind und Schultag für ihre extern beschulten Kinder nicht mehr bezahlen müssen. Dies entlastet die Gemeinden um rund 2,5 Mio. Alles andere bleibt wie bis heute organisiert und professionell bestehen.

Die Chancengerechtigkeit der Kinder bedrohen wird die fehlende Unterstützung im niederschwelligen Bereich. Der Entwurf des Schulgesetzes hat alle Lügen gestraft, die sich hier klare Vorgaben durch den Kanton versprochen haben. Aus der Botschaft Art.

12b 2. Behindertengesetz:

- 1 Die Schulträgerschaft ist verpflichtet, für betroffene Kinder angemessene Leistungen im Bereich pädagogisch-therapeutischer Massnahmen sicher zu stellen.
- 2 Die Schulträgerschaft verfügt die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

In Zukunft entscheidet abschliessend die Schulträgerschaft über therapeutische Massnahmen – und dies wohl oft eher aufgrund von Budgetvorgaben denn aufgrund der Bedürfnisse der Kinder.

ZUSAMMENHALT
Graubünden verliert!
NEIN ZUR NFA